

Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Schiedsstelle und Schlichtungsstelle	2
§ 1 Aufgaben der Schiedsstelle sowie der Schlichtungsstelle	2
§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Schiedsstelle	2
§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und der Schlichtungsstelle	2
§ 4 Ausschluss oder Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle	3
Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag	4
§ 5 Einleitung des Verfahrens	4
§ 6 Unzulässigkeit des Verfahrens	4
§ 7 Durchführung des Verfahrens	5
§ 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung	6
§ 9 Schriftliches Verfahren / Verfahren nach freiem Ermessen	6
Dritter Teil. Vergleich und sonstige - Beendigung des Verfahrens	7
§ 10 Vergleichsvorschlag	7
§ 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung	7
§ 12 Vergleich im schriftlichen Verfahren / Verfahren nach eigenem Ermessen	7
§ 13 Sonstige Beendigung	7
§ 14 Kosten	8
Vierter Teil. Rechte und Pflichten; Inkrafttreten	9
§ 15 Akteneinsicht	9
§ 16 Ausübung des Amtes	9
§ 17 Bericht gegenüber dem Schlichtungsausschuss	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Erster Teil. Schiedsstelle und Schlichtungsstelle

§ 1 Aufgaben der Schiedsstelle sowie der Schlichtungsstelle

- (1) Aufgabe der Schiedsstelle ist es, berufliche Streitigkeiten eines Mitglieds der Ingenieurkammer-Bau NRW mit einem Dritten (Parteien) zu schlichten.
- (2) Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, berufliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Ingenieurkammern (Parteien) zu schlichten, wobei mindestens eine Partei ein Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein muss.

§ 2 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Schiedsstelle wird tätig in der Besetzung mit drei Personen: Der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer soll Mitglied der Kammer sein.
- (2) Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Parteien benennen jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer innerhalb einer von der oder von dem Vorsitzenden bestimmten Frist. Ist die Partei Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, soll sie als Beisitzerin oder Beisitzer ein Kammermitglied benennen, welches die gleiche Fachrichtung und die gleiche Tätigkeitsart wie diese Partei ausübt. Wird innerhalb der Frist von einer Partei keine Beisitzerin oder kein Beisitzer benannt, kann die Benennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen. Kann mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nicht benannt werden, weist die oder der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens durch Beschluss als unzulässig zurück. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses und der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die erste oder den ersten und die zweite oder den zweiten stellvertretende oder stellvertretenden Vorsitzende oder Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.



- (3) Die Schlichtungsstelle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender der Schlichtungsstelle ist die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Ist die oder der Vorsitzende an der Bearbeitung eines Schlichtungsfalls oder der Wahrnehmung eines Schlichtungstermins gehindert, wird sie oder er von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses vertreten. Die erste oder der erste stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Stellvertretung bei Schlichtungsfällen mit geraden Aktennummern, die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende die Vertretung bei Schlichtungsfällen mit ungeraden Aktennummern.
- (5) Die Beisitzerinnen oder die Beisitzer der Schlichtungsstelle werden vom Schlichtungsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer sollen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein und in derselben Fachrichtung wie die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner tätig sein. Ist die Fachrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nicht im Schlichtungsausschuss vertreten, kann eine externe Beisitzerin oder ein externer Beisitzer bestimmt werden; diese oder dieser muss Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Vor der Wahl der Beisitzerinnen oder der Beisitzer nennt die oder der Vorsitzende die Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners, den Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Fachrichtung der Beteiligten. Im Übrigen gelten §§ 15 bis 17.

§ 4 Ausschluss oder Ablehnung eines Mitglieds der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle

- (1) Für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds einer Stelle gelten §§ 41 - 48 ZPO mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Die jeweilige Stelle entscheidet über den Antrag ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss. Über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (3) Erfolgt ein Antrag auf Ablehnung gemäß Abs. 1 gegen die Vorsitzende oder gegen den Vorsitzenden der jeweiligen Stelle vor Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer gem. § 2 Abs. 4 oder gem. § 3 Abs. 5, entscheidet über den Antrag der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW.
- (4) Ein Beschluss nach Abs. 2 und eine Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 ist unanfechtbar.

Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird durch Einreichung eines Antrags bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, der den Anforderungen von Abs. 2 entspricht, eingeleitet. Der Antrag kann im Schiedsverfahren von einem Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW gegen einen am Streit beteiligten Dritten oder von einem Dritten gegen ein am Streit beteiligtes Kammermitglied gestellt werden. Im Schlichtungsverfahren muss der Antrag von einem Kammermitglied gegen ein am Streit beteiligtes anderes Kammermitglied gestellt werden. Unter den Voraussetzungen eines Schlichtungsverfahrens kann stattdessen auch die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners mit vollständiger Benennung von Vor- und Zunamen sowie Anschriften,
 - die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
 - einen konkreten Antrag und
 - Angaben zum Streitwert des Verfahrens.Der Antrag ist zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW einzureichen.
- (3) Der Sachverhalt soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt und begründet werden.
- (4) Erfüllt ein Antrag nicht die Anforderungen von Abs. 2, fordert die oder der Vorsitzende die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, ihren oder seinen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, weist die oder der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss als unzulässig zurück. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf die Folgen nach S. 2 im Rahmen der Aufforderung hinzuweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6 Unzulässigkeit des Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wird von der oder dem Vorsitzenden durch Beschluss als unzulässig zurückgewiesen, wenn
 - Nr. 1 die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner der Durchführung widerspricht; als Widerspruch gilt auch, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner auf eine Frist der oder des Vorsitzenden zur Erklärung nicht reagiert und die oder der Vorsitzende bei der Fristsetzung auf die Folgen hingewiesen hat.
 - Nr. 2 für den Streitgegenstand die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau NRW gegeben ist oder ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Antragstellerin oder gegen den Antragsteller oder gegen die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner anhängig ist.
 - Nr. 3 der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Verletzung von



Berufspflichtigen nach anderen Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere nach dem Baukammerngesetz NRW, dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW), der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) oder der Sachverständigenordnung (SVO) der Ingenieurkammer-Bau NRW darstellen könnte.

- (2) Der Antrag kann von der oder dem Vorsitzenden durch Beschluss als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn die oder der Vorsitzende das Verfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, wegen des Streitgegenstandes oder des Streitwertes als ungeeignet ansieht, einen Vergleich herbeizuführen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen; er ist unanfechtbar.

§ 7 Durchführung des Verfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unverzüglich der anderen Partei zu übersenden und diese aufzufordern, binnen einer bestimmten, angemessenen Frist schriftlich (auch in Textform) zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Verfahrens einverstanden ist, und zum Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ist darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben einer Reaktion innerhalb der Frist als Widerspruch gewertet wird. Die Stellungnahme ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Erklärt die andere Partei ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss; dieser beinhaltet auch die voraussichtlichen Kosten und die Höhe des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu leistenden Vorschusses. Spätestens im Eröffnungsbeschluss sind die Parteien aufzufordern innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer zu benennen.
- (3) Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den Vorschuss nicht fristgerecht, so weist der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss als unzulässig zurück. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) Die oder der Vorsitzende bestimmt in der Regel einen Termin zur mündlichen Verhandlung (auch unter vollständiger oder teilweiser Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, § 8). Anstelle der mündlichen Verhandlung kann auch ein schriftliches Verfahren veranlasst (§ 9) oder mit Zustimmung beider Parteien das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt werden. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann erst festgelegt oder das schriftliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die oder der Antragsteller den Kostenvorschuss gemäß Abs. 1 geleistet hat. Im Übrigen gilt § 14.
- (5) Die Parteien erhalten jeweils Abschriften der Schriftsätze, der Beschlüsse, des Protokolls der mündlichen Verhandlung und des Vergleichs.



§ 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung

- (1) Zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestimmte Beisitzerin oder Beisitzer insbesondere:
 1. einer Partei die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze in vierfacher Ausfertigung aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erläuterung bestimmter klärungsbedürftiger Punkte setzen;
 2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Übersendung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
 3. die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern;
 4. Zeuginnen und Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung einladen;
 5. Maßnahmen nach §§ 142 und 144 ZPO (Urkundenvorlegung, Augenschein, Sachverständige) anregen.
- (2) Beraumt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung einzuladen. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen der Beteiligten abgekürzt werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung findet in den Räumen der Ingenieurkammer-Bau NRW statt. Die Verhandlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen der oder des Vorsitzenden auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.
- (4) Im Interesse der Beilegung der Streitigkeit nehmen die Parteien grundsätzlich persönlich an dem Termin zur mündlichen Verhandlung teil. Die mündliche Verhandlung kann nach Entscheidung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden.
- (5) Die mündliche Verhandlung soll möglichst in einem Termin erfolgen. Sie ist nicht öffentlich; eine Schriftführerin oder ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.
- (6) Bleibt eine Partei dem Termin zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern, kann die Stelle das Verfahren als ungeeignet zur Herbeiführung eines Vergleichs durch Beschluss einstellen. In dem Beschluss ist auch über die Kosten zu entscheiden; er ist unanfechtbar.

§ 9 Schriftliches Verfahren / Verfahren nach freiem Ermessen

- (1) Abweichend von § 8 kann in geeigneten Fällen ein schriftliches Verfahren oder ein Verfahren nach freiem Ermessen durchgeführt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann bei Zustimmung der Parteien das Verfahren nach eigenem Ermessen allein durchführen. Sie oder er kann den Parteien nach Abstimmung mit den Beisitzerinnen und Beisitzern oder alleine einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (3) Zur Vorbereitung des Vergleichsvorschlages im schriftlichen Verfahren sowie im Verfahren nach freiem Ermessen gelten § 8 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 entsprechend.

Dritter Teil. Vergleich und sonstige - Beendigung des Verfahrens

§ 10 Vergleichsvorschlag

Die Schieds- oder Schlichtungsstelle unterbreitet nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 8), im schriftlichen Verfahren (§ 9) oder im Verfahren nach freiem Ermessen durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einen Vergleichsvorschlag. Über den Inhalt des Vergleichsvorschlags einschließlich der Kostenverteilung (§ 14) beschließt die Schieds- oder Schlichtungsstelle in geheimer Beratung oder im schriftlichen Umlaufverfahren; für die geheime Beratung kann die Sitzung unterbrochen werden.

§ 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung

- (1) Die Schiedsstelle oder die Schlichtungsstelle versuchen, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen.
- (2) Sind die Parteien zum Abschluss eines Vergleichs bereit, wird der Wortlaut des Vergleichs schriftlich festgehalten und von einem Mitglied der Schieds- oder Schlichtungsstelle verlesen. Mit der Zustimmung der Parteien durch Unterschrift ist der Vergleich wirksam.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung wird im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Schieds- oder Schlichtungsstelle zu unterzeichnen.

§ 12 Vergleich im schriftlichen Verfahren / Verfahren nach eigenem Ermessen

Ein Vergleich im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die Parteien dem Vergleichsvorschlag schriftlich zustimmen. Ein Vergleich im Verfahren nach freiem Ermessen kommt zustande, wenn die Parteien dem Vergleichsvorschlag auf dem für dieses Verfahren nach freiem Ermessen bestimmten Wege zustimmen. Als Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs gilt der Eingang der zweiten Zustimmungserklärung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die jeweilige Stelle oder die oder der Vorsitzende (§ 9 Abs. 2) hält das Ergebnis des Vergleichs und den Zeitpunkt seines Abschlusses in einem Beschluss fest.

§ 13 Sonstige Beendigung

Das Verfahren ist auch beendet, wenn

1. mindestens eine Partei das Verfahren in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich oder in dem für das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmten Wege für gescheitert erklärt,
2. nach Eröffnung des Verfahrens ein Sachverhalt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 eintritt oder erst bekannt wird,



3. die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass die Parteien das Verfahren trotz Aufforderung nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist,
4. die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass ein Vergleich nicht zustande kommt.

§ 14 Kosten

- (1) Für das Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren betragen gemessen am Gegenstandswert:
 - 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG für die Durchführung des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens,
 - weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG, wenn eine oder mehrere mündliche Verhandlungen stattfinden,
 - weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG bei Durchführung eines Ortstermins.Der Gegenstandswert wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende durch Beschluss festgesetzt. Die Auslagen richten sich nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zeugen und Sachverständige werden nach JVEG entschädigt.
- (2) Jede Partei trägt die während des Verfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Ausgleich dieser Kosten unter den Beteiligten auf Grund einer späteren gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Vereinbarung wird nicht ausgeschlossen.
- (3) Kosten entstehen ab Eingang der Einverständniserklärung mit der Durchführung des Verfahrens der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners und unabhängig vom Zustandekommen eines Vergleichs.
- (4) Die jeweilige Stelle entscheidet über die Verteilung der Kosten i. S. d. Abs. 1 nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage, des Ergebnisses des Vergleichsvorschlags oder des Vergleichs. Die Kostenverteilung wird mit dem Ergebnis des Vergleichsvorschlags im Protokoll (§ 11) oder im Beschluss (§§ 12, 13) festgehalten. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Über Kosten, die vor Benennung der Beisitzenden entstehen, entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Vierter Teil. Rechte und Pflichten; Inkrafttreten

§ 15 Akteneinsicht

Zur Einsicht in die Akten sind ausschließlich befugt:

- die Parteien,
- die oder der Vorsitzende und die jeweiligen Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Stelle
- die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW und
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und eine von ihr oder ihm beauftragte Referentin oder Referent sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Das Begehren nach Akteneinsicht kann durch Übersendung der Unterlagen in elektronischer Form entsprochen werden.

§ 16 Ausübung des Amtes

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle oder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.
- (2) Sie haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien sowie über das Verfahren, insbesondere über die Verhandlung, Stillschweigen auch gegenüber anderen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu wahren, soweit § 15 und § 17 nichts anderes regeln.

§ 17 Bericht gegenüber dem Schlichtungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende informiert den Schlichtungsausschuss über das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen unter Abstrahierung vom Einzelfall und Anonymisierung der Beteiligten über einzelne Probleme von Schlichtungsfällen berichten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 09.11.2009 wurde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft.

Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 04.11.2022.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 09.11.2022. Die Änderungen vom 04.11.22 treten am **01.01.2023** in Kraft.

Anhang

§§ 8-10; 19-23 und Anlage 1 zu § 9 JVEG

§§ 41-48 ZPO

§§ 142 und 144 ZPO.

§§ 8 - 10; 19 - 23 und Anlage 1 zu § 9 JVEG:

§ 8 Grundsatz der Vergütung

- (1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung
 1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
 2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
 3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
 4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).
- (2) Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.
- (3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.
- (4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.
- (2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er
 1. gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung verstoßen hat, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten;
 2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann;
 3. im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen; oder
 4. trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat.



Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar. Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.

- (3) Steht die geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.
- (4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.
- (5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

- (1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.
- (2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.
- (4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.



- (5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn
1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
 2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
 3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.
- Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.
- (6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

- (1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage. § 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.
- (2) Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,3fachen Gebührensatz. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.
- (3) Soweit für die Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zusätzliche Zeit erforderlich ist, beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro.

§ 19 Grundsatz der Entschädigung

- (1) Zeugen erhalten als Entschädigung
 1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
 2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
 3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
 4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20),
 5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie
 6. Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 22).



Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage.

- (2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.
- (3) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, ist sie auf diese Angelegenheiten nach dem Verhältnis der Entschädigungen zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung begründet wären.
- (4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Entschädigung gewährt werden.

§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 4 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstaufschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Zeugen, die ein Erwerbserstatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen Zeugen gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 22 Entschädigung für Verdienstaufschlag

Zeugen, denen ein Verdienstaufschlag entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 25 Euro beträgt.

Gefangene, die keinen Verdienstausschlag aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.

§ 23 Entschädigung Dritter

- (1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.
- (2) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweisweckens dienenden Ersuchens der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde
 1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde abwenden oder
 2. in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen, werden wie Zeugen entschädigt. Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.
- (3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt
 1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;
 2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen
 - a) neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und
 - b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.



- (4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.

Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3241 - 3244)

Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	95
3	Altlasten und Bodenschutz	85
4	Bauwesen - soweit nicht Sachgebiet 14 - einschließlich technische Gebäudeausrüstung	
4.1	Planung	105
4.2	handwerklich-technische Ausführung	95
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	105
4.4	Bauprodukte	105
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	105
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	100
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	105
6	Betriebswirtschaft	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	135
6.2	Besteuerung	110
6.3	Rechnungswesen	105
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	105
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	115
8	Brandursachenermittlung	110
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	95
10	Einbauküchen	90
11	Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	120
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	115
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	115
11.4	Informatik	125
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	125
12	Emissionen und Immissionen	95



Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
13	Fahrzeugbau	100
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	90
15	Gesundheitshandwerke	85
16	Grafisches Gewerbe	115
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	105
18	Hausrat	110
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	145
20	Kältetechnik	120
21	Kraftfahrzeuge	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	120
21.2	Kfz-Elektronik	95
22	Kunst und Antiquitäten	85
23	Lebensmittelchemie und -technologie	135
24	Maschinen und Anlagen	
24.1	Photovoltaikanlagen	110
24.2	Windkraftanlagen	120
24.3	Solarthermieranlagen	110
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	130
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	105
26	Mieten und Pachten	115
27	Möbel und Inneneinrichtung	90
28	Musikinstrumente	80
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	95
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	85
31	Schweiß- und Fügetechnik	95
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	90
33	Sprengtechnik	90
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere - Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	85
36	Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen	
36.1	bei Luftfahrzeugen	100
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	155

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
36.3	bei Arbeitsunfällen	125
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	95
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	135
38	Vermessungs- und Katasterwesen	
38.1	Vermessungstechnik	80
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	100
39	Waffen und Munition	85

Teil 2

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 1	<p>Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebührenrechtsfragen (z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen), 2. zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung. 	80
M 2	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, 2. zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, 3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten, 4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), 5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 	90

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	<ul style="list-style-type: none"> 6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, 8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung, 9. zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit. 	
M 3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen, 2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern, 3. in Verfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht, 4. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 5. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen), 6. zur Kriminalprognose, 7. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit, 8. zur Widerstandsfähigkeit, 9. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes, 10. in Unterbringungsverfahren, 11. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus, 12. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung, 13. in Verfahren nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 14. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz, 15. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten, 	120

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
	16. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung, 17. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit, 18. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten, 19. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes, 20. zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, 21. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit, 22. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.	

§§ 41 - 48 ZPO:

§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

§ 42 Ablehnung eines Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44 Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.



- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.
- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich anzubringen.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen

- (1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.
- (2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§§ 142 und 144 ZPO:

§ 142 Anordnung der Urkundenvorlegung

- (1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.
- (2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.
- (3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.

§ 144 Augenschein; Sachverständige

- (1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.
- (2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.



- (3) Die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, sind entsprechend anzuwenden.